

29.11.90

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- 4. VwGOÄndG -)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1
des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,

und

2. dem Gesetz zuzustimmen.

B

3. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der folgenden Ent-
schlieÙung:

Ausgeliefert am 30. NOV. 1990

Zum Gesetz insgesamt

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird zwar eines der mit diesem Gesetzgebungs-
vorhaben angestrebten Ziele verwirklicht, nämlich die Be-
endigung des Nebeneinanders von verwaltungsprozessualen
Dauerrecht und zeitlich befristet geltenden Bestimmungen.

Die darüber hinaus in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Ent-
lastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Be-
schleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens reichen
jedoch nicht aus, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt
so fühlbar zu entlasten, wie dies im Hinblick auf die derzeitige
und auch künftig zu erwartende Geschäftssituation erforderlich
ist. Wesentliche zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs-
gerichtsbarkeit vom Bundesrat in Übereinstimmung mit der Bund/
Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit gemachte Vorschläge,
insbesondere der mit großer Mehrheit gemachte Vorschlag zur Ein-
führung der allgemeinen Zulassungsberufung, durch die ein spürbarer Ent-
lastungseffekt bewirkt werden würde, sind in dem verabschiedeten
Gesetz nicht berücksichtigt worden. Eine Korrektur durch Anrufung
des Vermittlungsausschusses ist mit Rücksicht auf die zu spät
terminierte Beratung des Gesetzes am Ende der laufenden Wahlperiode
nicht mehr möglich. Auch kann ein Scheitern des Gesetzes nicht
in Kauf genommen werden, weil die für die Gerichte in der Ver-
waltungsgerichtsbarkeit geltenden Entlastungsvorschriften des
Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und
Finanzgerichtsbarkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer
Kraft treten werden.

Der Bundesrat nimmt deshalb in Aussicht, in der Legislaturperiode des 12. Deutschen Bundestages den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung einzubringen, der weitergehende Vorschläge zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung, enthält.